

Hausarbeit

Besprechung am 12.06.2023

Sommersemester 2023
Übung im Strafrecht für
AnfängerInnen II

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	0	10	25	37	55	42	45	33	41	27	9	1	2	1	0	0	0	0	0
in %	0	3,05	7,62	11,28	16,77	12,80	13,72	10,06	12,50	8,23	2,74	0,30	0,61	0,30	0	0	0	0	0
absolut	0	72			142			101			12			1			0		
in %	0	21,95			43,29			30,79			3,66			0,30			0,00		
nb/b	72			256															
nb/b in %	21,95			78,05															
Gesamt	328																		
Durchschnitt:	5,52																		

YT	LJ	TV	LK	GH	YBW	AR	AH	YB	JF	HK
5,77	6,42	5,34	5,97	4,36	5,00	5,73	5,77	4,64	5,53	5,95

Sachverhalt

Hitze und Bäderschließungen wegen Corona führen im Sommer 2020 zu chaotischen Zuständen an den Badeseen. An einem heißen Tag ist die Zufahrt zum Ufer eines solchen durch verkehrswidrig Parkende so zugestellt, dass ein wegen eines Badeunfalls herbeigerufener Rettungswagen im Ergebnis keine Chance hat. Wegen der Dringlichkeit des Notrufs versucht der Fahrer (N) zunächst noch durchzukommen, wobei einige Außenspiegel sehenden Auges zu Bruch gehen, dann aber muss er endgültig stoppen. Die Sanitäter haben keine andere Möglichkeit, als die letzten 300m zu Fuß zurückzulegen. Hierdurch können die dringend erforderlichen medizinischen Maßnahmen erst verspätet vorgenommen werden. Die betroffene O muss deswegen viele Monate in die Reha, gesundet aber zum Glück vollständig. Nachdem N die O ins Krankenhaus gebracht hatte, meldete er der Polizei den entstandenen Sachschaden.

Die beiden festzustellenden Falschparkerinnen F und G lassen sich zutreffend dahingehend ein, der Krankenwagen hätte zum Ufer vorfahren können, wenn es nicht noch weitere Falschparker gegeben hätte. Sie geben zu, von derartigen Behinderungen mit weitreichenden Folgen bereits in den Medien gelesen zu haben, hätten aber gehofft, es werde schon zu keinem Badeunfall kommen.

Im weiteren Verlauf des Tages lädt B die C auf eine Bootstour mit ihrem kleinen Segelschiff ein. C möchte die B überraschen und verstaut anstelle der von ihr für überflüssig erachteten Rettungswesten in einem unbemerkten Moment ein paar Sixpacks im Boot. Schon kurze Zeit nach dem Ablegen zieht ein heftiges Gewitter auf, bei dem an Bier nicht zu denken ist. Bootsführerin B fällt siedend heiß ein, dass beide noch nicht die Rettungswesten angelegt haben.

Sachverhalt

Als sie nach ihnen greifen will, gesteht ihr C, dass sie durch ihr Verschulden nicht an Bord sind, bevor auch schon das Boot kentert. C, die nur eine schlechte Schwimmerin ist, gerät in Panik und schlägt wild um sich. B ist wegen der fehlenden Rettungswesten erbost und zudem nicht bereit, ihre eigenen Rettungschancen zu gefährden. Sie schwimmt daher ans Ufer, während C in den Fluten zu Tode kommt. Genau das hatte B befürchtet, aber in Kauf genommen.

An einem weiteren Ufer befinden sich trotz des mittlerweile abgeklungenen Unwetters nur noch D und E. Sie sind gerade dabei, ihre Sachen zusammenzupacken, als sie eine bewusstlos im Wasser treibende Person (W) entdecken. Während D glaubhaft bekundet, absolut keine Ahnung zu haben, was zu tun ist, weiß E, dass es umgehend einer Reanimation inklusive einer Mund-zu-Mund-Beatmung bedarf, vor der er allerdings wegen der derzeit hohen Corona-Inzidenzwerte zurückschreckt. Überfordert verschwinden sie und lassen die hilfsbedürftige Person zurück. Sie befürchten dabei, dass W versterben könnte.

Sie wird eine Stunde später von einer Badeaufsicht (BA) entdeckt, die durch eine freiwillige Initiative während der Coronazeit geschaffen worden ist. BA hatte entgegen der Vereinbarung ihren Platz für eine Pause verlassen, dies aber auf einem Schild vermerkt. Damit sah sie sich nicht mehr in der Verantwortung, sollte es zu Notfällen kommen, mit denen sie durchaus rechnete. W trägt trotz der zeitverzögerten Hilfe keine gesundheitlichen Schäden davon, weil Herz und Atmung von W wie durch ein Wunder wieder von sich aus in Gang kamen.

Sachverhalt

In der Nacht hingegen kommt es am See in einer anderen Angelegenheit zu gravierenden Folgen. Der Versuch einer Aussprache zwischen P und Q eskaliert. P schlägt die Q zu Boden. P erkennt erst nunmehr, wie schwerwiegend die von ihm zugefügten Kopfverletzungen sind, und dass Q hieran durchaus sterben könnte. Gleichwohl verlässt er den See und begibt sich nach Hause. Q kommt tatsächlich zu Tode. Eine Sachverständige stellt fest, dass auch bei einer umgehenden Operation nur eine geringe Überlebenschance bestanden hätte.

Variante: Wie wäre die Strafbarkeit von B zu beurteilen, wenn sie die C mit einem in dieser Situation angemessenen gezielten Handkantenschlag bewusstlos schlägt, um sie besser bergen zu können? Dies gelingt ihr aber nur, indem sie K von seinem vorbeitreibenden Kleinboot stößt, um statt seiner die C hineinzulegen. Auch K hatte keine Rettungsweste angelegt, was B bewusst war. Wie durch ein Wunder entkommt er allerdings, anders als von B angenommen, doch dem Tod, weil er sich an einen zufällig daherkommenden Baumstamm klammern kann.

Fallaufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit der namentlich genannten Beteiligten nach dem StGB. § 211 ist nicht zu untersuchen. Behandeln Sie alle aufgeworfenen Fragen, ggf. auch im Rahmen eines Hilfgutachtens. Etwa erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Gehen Sie davon aus, dass für D und E aufgrund von Netzproblemen erst dann wieder die Möglichkeit bestand, Hilfe herbeizurufen, als BA schon vor Ort war.

Gehen Sie ferner davon aus, dass tatsächlich eine Mund-zu-Mund-Beatmung für W medizinisch geboten war.

Häufige Fehler - inhaltlich

- Zurechnungsproblem (Kausalität + objektive Zurechnung) wurden im ersten TK nicht gesehen oder falsch geprüft.
- Tatentschluss wurde beim Versuch objektiv formuliert. („BA müsste Garant sein“ → Nein, sie muss „Tatentschluss hinsichtlich einer Garantstellung haben“.)
- § 904 BGB wurde statt § 228 BGB geprüft.
- Garantstellung wurde kaum problematisiert, sondern allenfalls angenommen (kein Eingehen auf Rettungswesten).
- Keine saubere Subsumtionen; Subsumtionen passen nicht zur Definition. (Bsp. bei Billigungstheorie: „Sie hielten den Erfolgseintritt für möglich und nahmen ihn *daher* billigend in Kauf.“)
- Inkonsequenz (z.B. wurde zurechenbare Körperverletzung von F und G durch das Falschparken bejaht, dann aber ausgeführt, von den Autos gehe keine Gefahr aus und daher sei § 904 BGB zu prüfen.)
- D und E wurden zusammen geprüft, obwohl hier große Unterschiede bestanden.
- Unechtes Unterlassen wurde erst nach § 323c I StGB geprüft.
- § 227 StGB wurde nach § 222 StGB geprüft, obwohl letzterer ohnehin zurücktritt.

Häufige Fehler - inhaltlich

- Tun und Unterlassen wurden nicht oder nicht richtig von einander abgegrenzt.
- Omissio libera in causa bei BA wurde oft übersehen.
- Keine Argumentation, sondern bloße Feststellung von eigentlich Problematischem, gleichzeitig aber Ausschweifungen bei Unproblematischem → Schwerpunktsetzung
- Prüfung der Rechtfertigungsgründe erfolgte oft unsauber.
- Streitentscheid wurde oft vorgenommen, obwohl es nicht nötig war.
- Keine Subsumtion unter Meinungen, sondern es wurden direkt Argumente dafür oder dagegen genannt und sich abstrakt entschieden, ohne zu prüfen, ob die Meinungen hier überhaupt zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.
- Abschneiden von Problemen (z.B. bei B direkt die hyp. Kausalität verneint und nicht auf Garantenstellung oder Rechtfertigungsgründe eingegangen.) → Bearbeitungsvermerk beachten („Behandeln Sie alle aufgeworfenen Fragen, ggf. auch im Rahmen eines Hilfsgutachtens.“)
- Prüfungsaufbau ist häufig misslungen, insb. beim Versuch und bei Unterlassungsdelikten.

Häufige Fehler - formal

- Rechtschreibung und Grammatik
- Keine Primärquellen verwendet (bspw. Rengier für Möglichkeits- *und* Wahrscheinlichkeitstheorie, obwohl er beides nicht vertritt).
- Grundsätzlich: Unsauberes Zitieren (bspw. keine oder wenige Aufsätze; StGB-Kommentar zu § 34 für die Voraussetzungen des § 904 BGB zitiert; für die Voraussetzungen einer körperlichen Misshandlung i.S.d. § 223 I StGB auf Literatur zum BGB zurückgegriffen).
- Quellenangaben bei der Wiedergabe fremden Wissens wurden vergessen.
- Normen wurden nicht richtig oder ungenau zitiert.

Hinweis: Einige Hausarbeiten wiesen derart gravierende Mängel bei der Zitierweise auf, dass sie normalerweise als **Täuschungsversuch** hätten gewertet werden können. Da es sich für die meisten hier um die erste Hausarbeit handelt, haben wir ausnahmsweise davon abgesehen.

Tatkomplex 1

1. Tatkomplex: Die Falschparkenden

A. Strafbarkeit von F und G

I. Strafbarkeit von F und G gem. § 223 I StGB durch Falschparken

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Tatbestand des § 223 I StGB

bb) Kausalität

(P): Problematik ähnlich wie bei Gremienentscheidung mit mehr als einer Stimme Mehrheit

kumulative Kausalität (-); alternative Kausalität (-); Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung (+)

cc) Objektive Zurechnung

(P): Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens?

Aufgrund des Schutzzwecks der Norm obj. Zur. (+), a.A. gut vertretbar

Tatkomplex 1

A. Strafbarkeit von F und G

I. Strafbarkeit von F und G gem. § 223 I StGB durch Falschparken

1. Tatbestand

b) Subjektiv

(P): Abgrenzung dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit

- **M₁ (Möglichkeitstheorie):** F und G hielten Erfolgseintritt für möglich.
→ Eventualvorsatz (+)
- **M₂ (Wahrscheinlichkeitstheorie):** F und G hielten Erfolgseintritt für unwahrscheinlich, sonst hätten Sie nicht auf sein Ausbleiben gehofft.
→ Eventualvorsatz (-)
- **M₃ (Billigungs- bzw. Ernstnahmetheorie):** Hoffen = Vertrauen auf Ausbleiben
→ Eventualvorsatz (-)

Die Möglichkeitstheorie ist abzulehnen, da sie das voluntative Vorsatzelement verkennt und so eine sinnvolle Abgrenzung unmöglich macht.

2. Ergebnis: § 223 I StGB (-)

Tatkomplex 1

A. Strafbarkeit von F und G

II. § 229 StGB durch Falschparken (+)

III. § 315b I Nr. 2 StGB durch Falschparken (-)

Tatbestand: Verkehrsfremder Eingriff → Bereiten von Hindernissen?

(-), kein verkehrsfremder Eingriff *von außen* und kein verkehrsfremder *Inneneingriff*

Ergebnis: § 315b I Nr. 2 StGB (-)

IV. § 240 I StGB durch Falschparken (-)

Vorsatz (-)

V. § 323c II StGB durch Falschparken (-)

Vorsatz (-)

Tatkomplex 1

B. Strafbarkeit des N

I. § 303 I StGB durch Abfahren der Außenspiegel

1. Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit: Rechtfertigung gem. § 228 BGB?

a) Notstandslage

§ 228 BGB, nicht § 904 BGB

b) Notstandshandlung

c) Subjektives Rechtfertigungselement (+)

3. Ergebnis: § 303 I StGB (-)

II. § 142 I Nr. 1, II Nr. 2 StGB durch Weiterfahren (-)

Entfernen war gem. § 34 StGB gerechtfertigt und Feststellungen wurden unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Tatkomplex 2

2. Tatkomplex: Die Bootstour

I. Strafbarkeit der B nach §§ 212 I, 13 I StGB durch Zurücklassen der C

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Tatbestandlicher Erfolg und Unterlassen

Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit und die Lehre vom positiven Energieeinsatz weisen auf ein Unterlassen hin.

bb) Garantenstellung

i) Garantenstellung aus Ingerenz (+)

(P): Anerkennung der Ingerenzgarantenstellung

(P): Pflichtwidriges Vorverhalten erforderlich?

Kann dahinstehen, da B mit dem Unterlassen der Kontrolle der Schwimmwesten pflichtwidrig handelte (vgl. § 7, 8 I BinSchG).

ii) Garantenstellung wegen Gefahrengemeinschaft (-)

iii) Zwischenergebnis: Garantenstellung (+)

Tatkomplex 2

I. Strafbarkeit der B nach §§ 212 I, 13 I StGB durch Zurücklassen der C

cc) hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung

(P): eigenverantwortliches Dazwischentreten der C?

Keine Unterbrechung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs, da die Pflicht der B, die Westen zu prüfen, erst nach der Beseitigung durch die C, nämlich unmittelbar vor Fahrtantritt, greift.

a.A.: Hyp. Kausalität (-), da B die C nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit retten konnte. Dann war ein Hilfgutachten erforderlich.

b) Subjektiv (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Notstandslage, geeignete und erforderliche Notstandshandlung

b) Interessenabwägung: (-), keine Abwägung Leben gegen Leben!

3. Schuld

(P): Zumutbarkeit i.R.d. § 35 I 2 StGB bei Gefahrenverursachung

i.E. (-), a.A. gut vertretbar

4. Ergebnis: §§ 212 I, 13 I StGB (-)

Tatkomplex 2

II. § 222 StGB der B wegen Nichtüberprüfens der Ausrüstung (+)

III. § 221 I Nr. 2, III StGB wegen des Davonschwimmens (-)

Entschuldigt nach § 35 I 2 StGB.

IV. § 323c I StGB (-)

Entschuldigt nach § 35 I 2 StGB.

Tatkomplex 3

3. Tatkomplex: Das Geschehen am Ufer

A. Strafbarkeit der D

I. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 StGB durch Zurücklassen der W

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (-)

Kein Tatentschluss hinsichtlich physisch-realer Handlungsmöglichkeit

3. Ergebnis: 212, 22, 23 I, 13 I StGB (-)

II. § 221 I Nr. 2 StGB durch Zurücklassen der W (-)

III. § 323c I StGB durch Zurücklassen der W (-)

Tatkomplex 3

B. Strafbarkeit des E

I. §§ 212, 22, 23 I, 13 StGB durch Zurücklassen der W

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (-)

Kein Tatentschluss hinsichtlich einer Garantenstellung

3. Ergebnis: § 212, 22, 23 I, 13 I StGB (-)

II. § 221 I Nr. 2 StGB durch Zurücklassen der W (-)

III. § 323c I StGB durch Zurücklassen der W

1. Tatbestand

a) objektiv

aa) Unglücksfall, gemeine Gefahr oder gemeine Not (+)

bb) Unterlassen einer möglichen und erforderlichen Hilfeleistung

Reanimation mit Mund-zu-Mund-Beatmung war möglich und erforderlich.

Tatkomplex 3

B. Strafbarkeit des E

III. § 323c I StGB durch Zurücklassen der W

1. Tatbestand

a) objektiv

cc) Zumutbarkeit der Hilfeleistung

(P): Unzumutbarkeit wegen Covid-Infektionsrisiko?

Eine Güter- & Interessenabwägung u.a. nach Schwere der drohenden Gefahr und Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts ist vorzunehmen.

i.E. Zumutbarkeit (+)

dd) Zwischenergebnis

b) Subjektiv (+)

c) Zwischenergebnis (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Ergebnis: § 323c I StGB (+)

Tatkomplex 3

C. Strafbarkeit der BA

I. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB durch Verlassen des Platzes

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (-)

Sie rechnete mit „Notfällen“, aber lebensnah nicht mit Todesfällen.

3. Ergebnis: §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB (-)

II. §§ 223 I, 13 I StGB durch Verlassen des Platzes (-)

Das reine Unterlassen einer Wiederherstellung ist keine Gesundheitsschädigung.

Tatkomplex 3

C. Strafbarkeit der BA

III. §§ 223 I, 22, 23 I, 13 I StGB durch Verlassen des Platzes

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

aa) Hinsichtlich des Erfolgs (+)

bb) Hinsichtlich Unterlassens trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit

Die Hilfeleistung war nach Vorstellung der BA nicht mehr möglich.

aber: Tatentschluss hinsichtlich einer **omissio libera in causa (+)**

cc) Bezüglich einer Garantenstellung

Mit Dienstantritt Garantenstellung kraft faktischer Übernahme (+)

(P): Aufhebung durch Aufstellen des Schilds und Verlassen des Platzes?

Grund für Entstehen der Garantenstellung ist Schaffung eines berechtigten Vertrauens. Ist das geschützte Vertrauen so wirksam beseitigt worden? (-)

BA befand sich diesbzgl. bloß in einem unbeachtlichen Subsumtionsirrtum.

Tatkomplex 3

C. Strafbarkeit der BA

III. §§ 223 I, 22, 23 I, 13 I StGB

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

b) Unmittelbares Ansetzen

Bei o.l.i.c. zwei Anknüpfungspunkte denkbar:

- Wenn in Handlungsunfähigkeit begeben (hier: Platz verlassen) → (+)
- Wenn Rechtsgut unmittelbar gefährdet (hier: Leben der W) → (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

Vermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 StGB

5. Rücktritt gemäß § 24 I StGB

a) Kein Fehlschlag (+)

b) Beendeter Versuch nach § 24 I 2 StGB: freiwilliges und ernsthaftes Bemühen? (+)

6. Ergebnis: §§ 223 I, 22, 23 I, 13 I StGB (-)

Tatkomplex 3

C. Strafbarkeit der BA

IV. § 221 I Nr. 2 StGB durch Verlassen des Platzes (-)

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand (+)

b) Vorsatz (-)

BA hat nicht mit konkreter Todesgefahr oder schwerer Gesundheitsschädigung gerechnet.

2. Ergebnis: § 221 I Nr. 2 StGB (-)

V. §§ 221 I Nr. 2, III, 22, 23 I StGB durch Verlassen Ihres Platzes (-)

Vorsatz (-), bei a.A. jedenfalls Rücktritt (+)

VI. § 323c I StGB (-)

Hilfeleistung war BA nicht möglich.

Tatkomplex 4

4. Tatkomplex: nächtliche Auseinandersetzung

A. Strafbarkeit des P

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB durch Niederschlagen der Q

1. Tatbestand

a) **Objektiv:** Grundtatbestand und Qualifikation (+)

b) **Subjektiv**

- Vorsatz bzgl. Grundtatbestand (+)
- Vorsatz bzgl. Qualifikation: Nach Vorstellung des P war Tat dazu geeignet, eine Situation hervorzurufen, die allgemein zu einer Lebensgefahr führen kann. Er rechnete aber nicht mit einer konkreten Lebensgefahr.

(P): Vorsatzerfordernis

Wortlaut: „Mittels einer (...) Behandlung“ spricht für Ausreichen abstrakter Gefahr.

Systematik: Andere Varianten des § 224 StGB lassen abstrakte Gefahren genügen.

→ Vorsatz hins. der Eignung, ein konkrete Lebensgefahr herbeizuführen, reicht.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB (+)

Tatkomplex 4

A. Strafbarkeit des P

II. § 212 I StGB (-)

III. §§ 212 I, 13 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) **Unterlassen trotz physisch realer Handlungsmöglichkeit (+)**

b) **Garantenstellung kraft Ingerenz (+)**

c) **Hypothetische Kausalität**

- **h.M.:** Erfolg wäre nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben. (-)
- **a.A.:** Nach der Risikoverringerungslehre reicht es, wenn Risiko des Erfolgseintritts verringert wurde. (+)

Die Risikoverringerungslehre führt zu einer ausufernden Unterlassensstrafbarkeit, die auch der Parallelwertung zu den Begehungsdelikten widerspricht, und zu Abgrenzungsproblemen. Sie ist daher abzulehnen. Hypothetische Kausalität (-)

2. Ergebnis: §§ 212 I, 13 I StGB (-)

Tatkomplex 4

A. Strafbarkeit des P

IV. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB durch Unterlassen der Rettung der Q

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

aa) **Hinsichtlich Unterlassung trotz physisch realer Handlungsmöglichkeit (+)**

bb) **Hinsichtlich hypothetischer Kausalität und objektiver Zurechnung**

P ging davon aus, das Leben der Q mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch retten zu können.

cc) **Hinsichtlich Garantenstellung kraft Ingerenz (+)**

b) **Unmittelbares Ansetzen (+)**

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Kein Rücktritt (+)

5. Ergebnis: §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB (+)

V. § 227 I StGB (+)

Tatkomplex 4

A. Strafbarkeit des P

VI. § 221 I Nr. 1, 2, III StGB

1. Tatbestand

a) Tathandlung

aa) **Abs. 1 Nr. 1: Einen Menschen in eine hilflose Lage versetzen**

„Versetzen“ durch Niederschlagen ohne Vorsatz, durch Unterlassen (+), da Lage der Q dadurch verschlimmert

bb) **Abs. 1 Nr. 2: Menschen trotz Obhuts- oder Beistandspflicht im Stich lassen (+)**, P war Ingerenzgarant und verließ die Q.

b) **Taterfolg: Konkrete Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung**

Die konkrete Todesgefahr wurde nicht durch das Unterlassen/Im-Stich-Lassen herbeigeführt, sondern bereits infolge der unvorsätzlichen Verletzung der Q.

2. Ergebnis: § 221 I Nr. 1, 2, III StGB (-)

VII. § 323c I StGB durch Unterlassen der Rettung der Q (+)

Variante

Variante

A. Strafbarkeit der B

I. § 223 I StGB zulasten der C

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit: mutmaßliche Einwilligung (+)

Bei der intrapersonalen Güterkollision hat die (mutmaßliche) Einwilligung Vorrang vor § 34 StGB, um das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen nicht zu unterlaufen.

3. Ergebnis: § 223 I StGB (-)

II. §§ 212, 22, 23 I StGB zulasten des K

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss (+)

b) Unmittelbares Ansetzen (+)

3. Rechtswidrigkeit: Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB?

Variante

A. Strafbarkeit der B

II. §§ 212, 22, 23 I StGB

3. Rechtswidrigkeit: Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB?

a) Notstandslage (+)

b) Notstandshandlung: K vom Boot stoßen

Geeignetheit und Erforderlichkeit (+)

Interessenabwägung (-), keine Abwägung Leben gegen Leben, auch nicht bei
Gefahrgemeinschaften oder Ingerenzgaranten

4. Schuld (+)

§ 35 I StGB (-), da C keine der B besonders nahestehende Person ist.

5. Ergebnis: §§ 212, 22, 23 I StGB (+)

III. § 221 I Nr. 1 StGB (+)

IV. § 249 I StGB (-)

Kein Vorsatz dauerhafter Enteignung

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Gesamtergebnis und Konkurrenzen:

- F und G haben sich gem. § 229 StGB strafbar gemacht.
- B ist strafbar gem. § 222 StGB.
- E ist strafbar gem. § 323c I StGB.
- Die von P verwirklichten §§ 223, 224 I Nr. 5 StGB werden von § 227 StGB konsumiert. Mit § 227 StGB steht §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB, der § 323c I StGB konsumiert, gem. § 52 I StGB in Tateinheit.
- In der Variante ist B strafbar nach § 221 I Nr. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 I StGB) mit §§ 212, 22, 23 I StGB.